

Bauleitplanung der  
Ortsgemeinde  
Weitefeld

Bebauungsplan  
„Solarpark Auf der Wacht“

Fachbeitrag Naturschutz

April 2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele
- 1.3 Planerische Vorgaben

### **2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung**

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation
- 2.8 Fauna
- 2.9 Zusammenfassende Bewertung

### **3.0 Eingriff**

- 3.1 Landschaftsbild und Erholung
- 3.2 Boden
- 3.3 Hydrologie
- 3.4 Klima
- 3.5 Pflanzen- und Tierwelt
- 3.6 Zusammenfassende Bewertung

### **4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung**

### **5.0 Natura 2000 - Konfliktabschätzung**

### **6.0 Grünordnerische Maßnahmen**

- 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- 6.2 Ausgleichsmaßnahmen

### **7.0 Bilanz**

### **8.0 Fotodokumentation**

## **1.0 Allgemeines**

### **1.1 Lage und Geltungsbereich**

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Weitefeld, Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf im Kreis Altenkirchen, die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik.

Es handelt sich um eine Fläche westlich anliegend zur Kreisstraße K 112, südlich der Ortslage Weitefeld. Katasteramtlich ist ein Teilbereich des Flurstücks 55/2, der Flur 12, Gemarkung Weitefeld betroffen.

Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Am südlichen Rand erstreckt sich eine gehölzbestandene Böschung  
Die Flächengröße für den Geltungsbereich beträgt ca. 2,5 ha.

Nach Süden und Westen liegen Grünlandflächen an, im Norden eine stillgelegte Bahntrasse und die besiedelte Ortslage Weitefeld. Östlich wird der Geltungsbereich von der Kreisstraße K 112 mit anschließendem Grünland begrenzt.

Als zukünftige Nutzung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Daher werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete) entsprechen.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele**

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

### **1.3 Planerische Vorgaben**

Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan, wie auch den Landschaftsrahmenplan, bestehen nicht.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf ist das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Verbandsgemeinderat fasste nach § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Änderung (Teilfortschreibung) des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Auf der Wacht“ der Ortsgemeinde Weitefeld zwecks Einleitung des Verfahrens.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt, empfiehlt für den Grünlandbereich die biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie die Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) ab der südlichen Böschungslinie.

## 2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung

### 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Der in der Großlandschaft Westerwald gelegene Planungsraum befindet sich im Landschaftsraum Neunkhausen-Weitefelder Plateau (322.1).

Beim Neunkhausen-Weitefelder Plateau handelt es sich um eine fast ebene, nur vom Nordosten her stark erodierte Hochfläche auf etwa 480 m ü.NN, die der etwa 100 m höheren Westerwälder Basalthochfläche im Nordwesten vorgelagert ist und die Wasserscheide zwischen Nister und Sieg bildet. Charakteristisch ist der Wechsel zwischen sanft eingesenkten, vermoorten und quellreichen Talmulden und sanft aufgewölbten, mit Lösslehm bedeckten Erhebungen.

Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird durch die großflächige geprägt. Markante anthropogene Grenzen sind die Kreisstraße K 112 im Osten sowie die ehemalige Bahnlinie im Norden mit Gehölzbewuchs. Ihr schließt sich nach Norden Gewerbenutzung von Weitefeld an. Im Süden verläuft randlich des Plangebietes eine Böschung, die nach Süden abfällt. Die Böschung weist Einzelsträucher und eine Baumgruppe auf. Das anschließende Grünland ist frisch bis feucht.

Das Gelände fällt von Norden (475 m ü.NN) nach Süden (469 m ü. NN).

Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion.

#### *Bewertung:*

Das Gelände ist visuell durch die nördlich angrenzende Gewerbenutzung und die östlich verlaufende K 112 gering vorbelastet.

Die Erholungsfunktion ist mäßig hoch.

### 2.2 Geologie / Pedologie

Das Plangebiet ist geologisch als unterdevonisches Grundgebirge anzusprechen, bestehend aus einer Schichtabfolge aus Grauwacken, Quarziten, Sandsteinen und Tonschiefern. Der Vulkanismus im Tertiär sorgte dafür, dass große Teile der Landschaft von Basalten überdeckt wurden. Auf diesen Basaltschichten lagerte sich im Pleistozän in unterschiedlicher Stärke Löß ab.

Aus dem Ausgangsgestein entwickelten sich Parabraun- und Braunerden. Die entsprechende Bodenart ist als schluffiger, toniger Lehm mit basaltischen Steinanteilen anzusprechen.

Auf sicherfeuchten Standorten herrschen schwach basenhaltige Pseudogley- bzw. Gleyböden vor.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (Bodenbearbeitung, Düngemittelverwendung) und in seiner Funktion eingeschränkt.

Vorkommen von Altlasten oder Bodenschäden sind im Plangebiet nicht bekannt.

*Bewertung:*

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Braunerden weisen in der Regel ein mittleres bis hohes natürliches Ertragspotential auf.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

## 2.3 Hydrologie

*Oberflächengewässer:*

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaft offenen oder periodisch wasserführenden Gewässer.

*Grundwasser:*

Der Planungsraum liegt in der flächenmäßig größten Grundwasserlandschaft der „Devonischen Schiefer und Grauwacken“ (GWL 14). Die Grundwasserlandschaft zeichnet sich durch feinkörniges Sedimentgestein aus, sodass ein gering speichernutzbare Kluftvolumen entsteht. Die Sedimentgesteine sind vermehrt von lehmigen Deckschichten überlagert, wodurch sich ein geringes Rückhaltevermögen ergibt. Im Zeitraum von 2003 – 2021 lag die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate bei 110 mm/a.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung.

Der Bereich des geplanten Solarparks befindet sich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, welches sich über die Gemarkungen Elkenroth, Weitefeld, Oberdreisbach, Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg erstreckt. Dieses Wasserschutzgebiet sichert die Trinkwassergewinnung für zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf und eine Vielzahl von Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und darüber hinaus. Das Gebiet wird auf Grundlage der Rechtsverordnung in drei verschiedene Schutzzonen (Zone I, II u. III) unterteilt.

Nach der Rechtsverordnung ist für Zone III, in der sich der geplante Bebauungsplan „Solarpark Auf der Wacht“ befindet, der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht explizit ausgeschlossen. PV-Anlagen gelten allerdings als bauliche Anlage, sodass gem. 3.4 der Rechtsverordnung die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole der oberen Wasserbehörde nachgewiesen werden muss. Der Nachweis obliegt dem Investor und ist im Bauleitplanverfahren zu erbringen.

*Bewertung:*

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

## 2.4 Klima

Das Gebiet gehört im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klimatyp zum kühlen Klima des Westerwaldes. Das Jahresmittel der Temperatur liegt zwischen 6 °C bis 7° C, die Niederschlagsmenge beträgt zwischen 1.000 und 1.200 mm im Jahresdurchschnitt (SGD NORD 2007). Damit zeichnet sich das Schutzgebiet durch relativ niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen bei hohen Niederschlagssummen aus.

Das Makroklima unterliegt einer starken atlantischen Prägung, d.h. das Klima wird durch gemäßigte Sommer und kühle Winter typisiert.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in südliche Richtung ab.

Die vorhandenen Gehölze in randlich zum Plangelände wirken im direkten Umfeld beschattend sowie schützend vor Wind.

Die Vegetationsflächen produzieren Verdunstungskühle; der damit verbundene Energieverbrauch bewirkt eine insgesamt geringere Aufheizung als bebaute Flächen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Immissionen durch die Kreisstraße K 112 werden als gering bis mäßig eingeschätzt.

*Bewertung:*

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die Flächengröße ist die klimatische Ausgleichsfunktion von mittlerer Bedeutung.

## 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Naturparken. Auch geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Der geplante Solarpark grenzt unmittelbar nordöstlich an das Vogelschutzgebiet "Neunkausener Plateau" (DE-5213-401) an. Innerhalb des geplanten Solarparks sind keine Flächen des Vogelschutzgebietes ausgewiesen. Das Plangebiet überschneidet sich daher nicht mit der Flächenkulisse des Schutzgebietes.

Eine VSG-Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Der geplante Solarpark grenzt unmittelbar nordöstlich an das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes" (DE-5314-304) an, greift jedoch nicht unmittelbar in die Gebietskulisse des Schutzgebietes ein.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Beide Gutachten, erstellt durch das Büro FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, im Oktober 2024, liegen den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bei.

Bei der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz wurden im Bereich des Plangebietes keine Biotope in das LANIS aufgenommen.

Die Wiese des Plangebietes unterliegt nicht dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG.

## 2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht

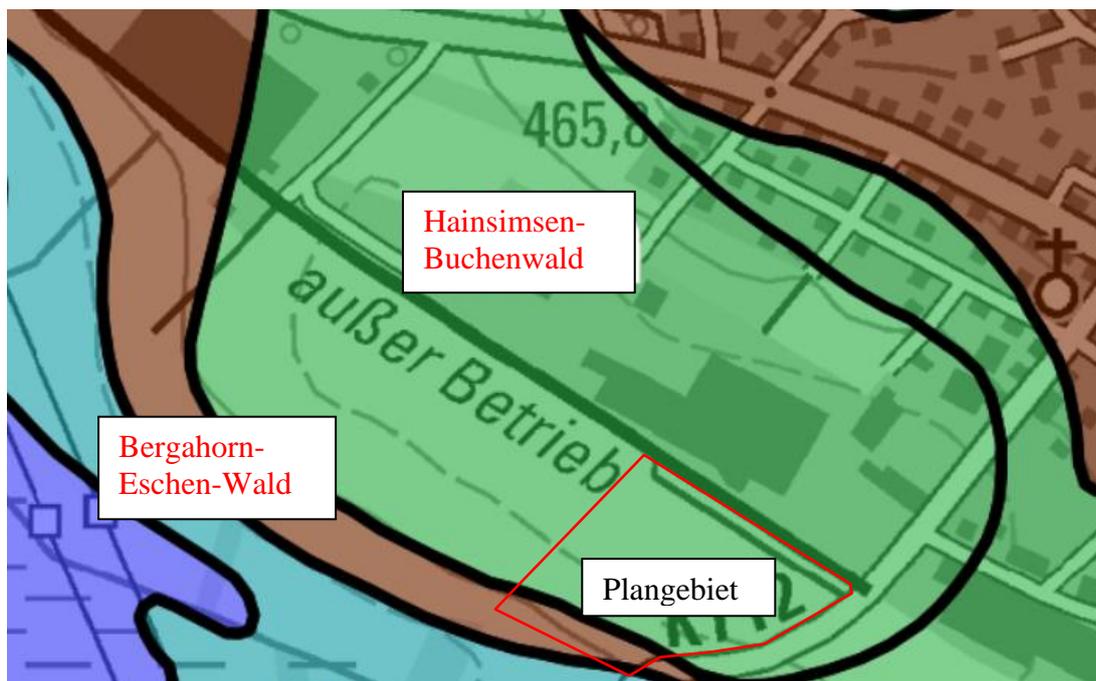
befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes würde sich der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo luzuloides-Fagetum) einstellen.

In dieser Vegetationsform sind die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Traubeneichen (*Quercus petraea*) die bestandsbildenden Hauptbaumarten. Weiterhin gehören in diese Gesellschaft die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Weißbirke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*).

Die Krautschicht wird durch bodendeckende Pflanzen wie Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) sowie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und diverse Farne bestimmt.

Der südliche Randstreifen des Plangebietes wäre ein Entwicklungsbereich für den Bergahorn-Eschen-Wald (*Fraxino-Aceretum pseudoplatani*). Bei den Bäumen kommen vor allem Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) vor. Dazu tritt die Bergulme (*Ulmus glabra*) und auch einzelne Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Die Krautschicht setzt sich aus Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Rührmichnichtan (*Impatiens noli-tangere*), Stinkendem Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und Sauerklee (*Oxalis acetosella*) zusammen.



Kartengrundlage:

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

## 2.7 Bestandssituation

### Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

#### Im Plangebiet:

##### *BB2a Einzelstrauch*

In einer Böschung stehen verschiedene Weißdorn (*Crataegus monogyna*) in Reihe. Sie sind mehrtriebig.

##### *BF2a Baumgruppe*

In einer Böschung entwickelte sich eine Baumgruppe aus Stieleiche (*Quercus robur*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Dazu breitet sich der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) weiter aus.

##### *EA1 Fettwiese*

Die Grünlandfläche wird mehrmals gemäht und gedüngt.

Seitens des Büros FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, wurde im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen eine Prüfung des Grünlandes vorgenommen. Ziel war die Feststellung, ob das Grünland als schützenswert nach BNatSchG einzustufen ist. Die Kartierungen wurden zu günstigen Aufnahmezeiten am 02.05.24, 28.05.24, 06.06.24 und 12.06.24 vorgenommen. Im Mai zeigte sich ein typischer Blütenaspekt der stickstoffreichen Löwenzahn-Wiesen mit einer dominanten Ausprägung des Löwenzahns (*Taraxacum officinale*). Mit voranschreitender Vegetationsentwicklung gewinnen die Gräser an Dominanz, Blütenpflanzen sind von untergeordneter Bedeutung. Typische Gräser sind Glatthafer (*Arrhenatherum etatius*) aber auch Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*). Dazu kommen Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wohlriechendes Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*). Die Blütenpflanzen beschränken sich in der Regel auf häufig vorkommende Arten wie neben dem Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) auf z.B. Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*).

Blütenpflanzen der Mähwiesen, die zu den lebensraumtypischen Pflanzenarten der mageren Flachland-Mähwiesen gehören, kommen nicht in ausreichender Stetigkeit vor. Dazu zählen z.B. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*).

Es wurde bei den Kartierungen ein Deckungsgrad der Störzeiger von 22,1 % und ein Deckungsgrad des Kräuteranteils ohne Störzeiger von 17,7 % ermittelt.

Die Untersuchung schließt aus diesen Kartierungsergebnissen folgerichtig, dass die Kriterien für eine Einstufung als magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) somit nicht erfüllt sind. Eine frühe Begehung der Fläche im April 2025 ergab keine anderen Erkenntnisse und kann bereits die Dominanz von Löwenzahn bestätigen.

Das Grünland unterliegt daher nicht dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

Der Kartierungsbogen des Grünlandes vom Büro FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL liegt den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bei.

### *HM6 Höherwüchsige Grasfläche*

Die Grasarten des Grünlandes stehen hier höher. Es kommen vor Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Wohlriechendes Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Glatthafer (*Arrhenatherum etatius*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* ssp. *rubra*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*). Dazu treten an Blütenpflanzen u.a. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*).

Initial kommt Brombeere (*Rubus fruticosus*) auf.

### *Außerhalb des Plangebietes:*

#### *BD3 Gehölzstreifen*

Begleitend zum nördlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft entlang der stillgelegten Bahnlinie ein Gehölzstreifen, der sich teilweise auch über den Gleiskörper erstreckt. Vorkommende Arten sind: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*) sowie die Sträucher Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Einzelne Fichten (*Picea abies*) stehen auf dem Gleiskörper.

Die Gehölze sind vielfach mehrtriebzig durch Ausschlag nachdem sie auf den Stock gesetzt wurden.

#### *BF3 Einzelbaum*

Im Kurvenbereich der Kreisstraße steht eine einzelne, alte Esche (*Fraxinus excelsior*). Sie ist noch vital und in gutem Zustand.

#### *HC3 Straßenrand mit FNO Graben*

Die Kreisstraße K 112 wird von Straßenrändern mit Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung begleitet.

Die Vegetation ist ruderalisiert und wird regelmäßig gemäht. Kartiert wurden eher artenarme Bestände aus Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kratzdistel (*Cirsium vulgare*).

Der nur temporär wasserführende Entwässerungsgraben besitzt keine feuchteabhängigen Pflanzen, sondern geht im Straßenrand auf.

Auffällig sind die zahlreichen Abfälle (Schnapsflaschen), die auf der Böschung bis in das anschließende Grünland liegen.

#### *VA3 Kreisstraße*

Östlich des Plangebietes verläuft die bituminös befestigte Kreisstraße K 112.

## 2.8 Fauna

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Stand Oktober 2024, verwiesen.

Nach LANIS werden für die Rasterzelle 4225618, in welcher das Plangebiet liegt, folgende Art angegeben:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Phengaris nausithous*

Diese Art ist aber für den Geltungsbereich aufgrund fehlender Nahrungspflanzen auszuschließen. Zu dieser Einschätzung kommt auch die Artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Auf dem Gelände sind nachweislich Maulwurf und Wühlmaus vorhanden.

Folgende Zufallsbeobachtungen der Avifauna erfolgten:

Rotmilan (*Milvus milvus*) (Überflieger)

Amsel (*Turdus merula*)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Elster (*Pica pica*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Es werden nachfolgend die zu erwartenden Tierarten der Biotoptypen angegeben.

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling. Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Säugetiere wie Igel, Feldhase und verschiedene Mäusearten finden hier potentiell Lebensräume.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Zu den häufigeren Schmetterlingen auf Grünland zählen in Abhängigkeit von den Blütenpflanzen Großer und Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Admiral, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling.

Für die Gehölzbestände sind als wichtige Aufgaben für die Tierwelt Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- und Nistplatz zu nennen.

Charakteristische Arten sind Goldammer, Grasmückenarten, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Feldschwirl, Zilpzalp, sowie Hänfling, Zaunkönig und Girlitz. An Reptilien findet hier potentiell die Blindschleiche Lebensräume. Säuger wie Kaninchen, Igel, Mauswiesel und Mäusearten nutzen Hecken und Gebüsche als Deckung.

## 2.9 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist durch die intensive Grünlandnutzung und die Lage an der Kreisstraße K 112 mäßig vorbelastet. Das Grünland des Geltungsbereichs unterliegt nicht dem Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und ist von durchschnittlicher Wertigkeit.

Von hohem Wert sind anliegenden Gehölzflächen, welche nach Süden ein Puffer zur den Natura-2000 Flächen und nach Norden eine Abschirmung und Puffer zu den Gewerbeflächen bilden.

Als Bestandteil der freien Landschaft besitzt das Plangebiet mäßige Erholungsfunktion. Herausragende Potentiale hinsichtlich Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht.

### **3.0 Eingriff**

#### **3.1 Landschaftsbild und Erholung**

Beurteilungen, inwieweit das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, sind individuell unterschiedlich. Doch auf der Basis eines für die Region typischen Landschaftsbildes und der Maßgabe einer möglichst unbebauten Landschaft als Optimum sind Einschätzungen zu treffen.

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub für die Leitungen und Anlage der Trafostationen, die jedoch gering sind und nur zeitweise optische Eingriffe darstellen.

Die Vegetationsentfernung dafür führt auf der als Grünland ausgebildeten Fläche des Baubereichs zu einem geringen optischen Eingriff.

Die Errichtung des Stahlbaus, Leitungsbau, Errichten der Trafostationen, Installation der Module mit Elektrotechnik, Anschluss von Antrieb und Steuerung sowie die Verkabelung bis zum Einspeisepunkt werden in der Regel als Gesamtleistung von Fachfirmen in wenigen Wochen Bauzeit durchgeführt.

Damit sind auf die Bauzeit begrenzte visuelle Beeinträchtigungen abgeschlossen.

Das Planungsgebiet beansprucht ca. 2,5 ha unbebaute, unbefestigte Landschaft. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im mittleren Erheblichkeitsbereich.

Das Gelände ist durch die nördlich angrenzende Gewerbenutzung und die östlich verlaufende K 112 visuell gering vorbelastet.

Es sind keine Geländeänderungen vorgesehen.

Blickbeziehungen auf den geplanten Solarpark entstehen vor allem von Westen und von Osten. Die abschirmenden Gehölzbestände an der K 112 und entlang der Bahnlinie im Norden bleiben erhalten.

Durch die späteren Modultische des Solarparks wird die Grünlandfläche vollständig verändert. Die Landschaftsbildveränderung ist hier mit Landschaftsbildbeeinträchtigung gleich zu setzen.

Es entstehen keine Fernwirkungen, da die maximale Höhe der Modultische bzw. zulässiger Bauten bei ca. 3,00 m liegt.

Eine Einzäunung ist erforderlich. Hier werden üblicherweise Doppelstabmattenzäune von vorgesehen. Die Höhe ca. 2,50 m wird nicht überschritten. Die visuelle Eingriffserheblichkeit der Zaunanlage ist gering.

Auch die erforderlichen Technikstationen (Trafos) fallen optisch wenig ins Gewicht, es handelt sich um Kleinbauten von wenigen Quadratmetern Fläche und einer maximalen Höhe von 3 m.

Es werden keine Rodungen nötig.

Durch die Anlage des Solarparks geht für diese Fläche die Erholungsfunktion als Teil der Gesamtlandschaft für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in geringem Umfang an Erholungswert.

*Bewertung:*

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

### 3.2 Boden

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Das Gelände ist bereits durch die benachbarte K 112 erschlossen.

Die Stahlgerüste für die Solarmodule werden auf Metallpfosten aufgeständert. Damit werden Fundamente vermieden. Versiegelnde Wirkungen entstehen durch die Technikstationen. Da ihr Umfang bei dieser Rahmenplanung noch nicht bekannt ist, wird eine Pauschalgröße von 30 qm angenommen. Bei einer durchschnittlichen Flächengröße von 6 qm für eine übliche Trafostation ist dies sehr großzügig gedacht.

Versiegelung bewirkt eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und -fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen durch Geländemodellierung entstehen nicht.

Anfallender Erdaushub ist gering und wird überwiegend wieder eingebracht (Tiefbauarbeiten). Überschussmassen können innerhalb des Plangebietes verbracht werden. Es entstehen vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht.

*Bewertung:*

Der Eingriff in den Boden ist gering, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive Grünlandnutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

### 3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Leitungsarbeiten und die Anlage der Trafostationen ist nicht zu rechnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die Überbauung durch die Technikstationen wird mit maximal 30 qm angenommen und wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf dieser Fläche ausschalten.

Die Modultische lassen durch Aufständigung eine Infiltration der Fläche zu. Die Modultische einer PV - Anlage sind nicht mit einer geschlossenen Platte vergleichbar. Vielmehr wird die Fläche durch sie nur übersichert. Dehnungsfugen und Modulzwischenräume gewährleisten das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung und die Einzelmodulfläche erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen weitgehend erhalten bleibt.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische und Trafostationen trifft, wird vor Ort versickert.

Eine Reinigung der Photovoltaikmodule erfolgt ohne chemische, grundwasserschädigende Chemikalien.

Die Rammpfosten sind durch Beschichtung mit einer Zink-Aluminium-Magnesium Legierung gegen Zinkauswaschung durch sauren Regen geschützt.

Offene Gewässer werden vom Vorhaben nicht berührt.

#### *Bewertung:*

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

### 3.4 Klima

Im Rahmen der Bauarbeiten entstehen zunächst zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Es handelt sich um Staubbelastungen im unmittelbaren Umfeld sowie um Verluste an frischluftproduzierende Fläche.

Die Versiegelung durch Technikstationen führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt max. ca. 30 qm. Überbaute Flächen heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Zudem ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Bei der kleinflächigen Überbauung sind diese Wirkungen nicht relevant.

Die Modultische führen zu Verschattungen, die je nach Neigungsgrad variieren. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist daher wichtig und sollte eine Breite von 3,5 m auf keinen Fall unterschreiten. Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln.

Wie Gebäude und befestigte Flächen heizen sich auch Solaranlagen tagsüber auf und erwärmen durch Abkühlung nachts ihre Umgebung.

Rodungen erfolgen nicht, so dass klimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle) nicht entstehen werden.

Änderungen des Reliefs werden nicht vorgenommen.

Die Nutzung der Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist eine hohe Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen entstehen nicht.

*Bewertung:*

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO<sub>2</sub>-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

### 3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotop- und Nutzungstypen überplant:

<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Ökologische Wertigkeit</b>
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	Mäßig artenreich	24.025	durchschnittlich
HM6 Höherwüchsige Grasfläche	artenreich	655	durchschnittlich
BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen)	mittlere Ausprägung	160	höherwertig

Arten)			
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	160	höherwertig
		25.000	
<b>Geplant ist stattdessen:</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Fläche [m²]</b>	<b>Ökologische Wertigkeit</b>
EA1 Fettwiese, Flachlandaus- bildung (Glatthafer- wiese)	Artenreich technische Überprägung	24.285	durchschnittlich
BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	160	höher
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	160	höher
HM6 höher- wüchsige Grasfläche	artenreich	365	durchschnittlich
HN1 – Gebäude (Technik- stationen)		30	ohne
Summe:		25.000	

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Tierarten des Grünlandes werden verbleiben, sofern es sich um Kleintiere und Insekten handelt. Die Avifauna wird Veränderungen unterliegen. In der umliegenden Feldflur stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.

Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung bleiben Wanderungen für Klein- und Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

#### *Bewertung:*

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von durchschnittlicher Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Erhöhung der Artenvielfalt und einer Nutzungsextensivierung seinen Wert beibehält.

### 3.6 Zusammenfassung

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung, der vorhandenen Gehölzstrukturen und der fehlenden Fernwirkung der Anlage mäßig hoch.

Der Eingriff in den Boden ist gering, zumal seine natürlichen Funktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Vegetation) bereits durch die intensive Grünlandnutzung eingeschränkt bzw. gestört sind.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Erheblichkeitsbereich liegt.

Die kleinklimatischen Veränderungen sind nicht eingriffsrelevant. Dagegen sind die positiven Wirkungen auf das Klima durch CO<sub>2</sub>-Minderung zum Klimaschutz im Rahmen der globalen Anstrengungen unbedingt auszuschöpfen.

Es entstehen keine dauerhaften Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Dies resultiert aus der Vorbelastung der Planungsfläche bzw. des zu beanspruchenden Biotops von durchschnittlicher Wertigkeit, der trotz technischer Überprägung durch den Solarpark, mit der Erhöhung der Artenvielfalt und einer Nutzungsextensivierung seinen Wert beibehält.

### 4.0 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Es liegt ein aktueller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Artenschutz „Besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Bauvorhaben „PV-Freiflächenanlage Weitefeld“ in der Gemarkung Weitefeld, Kreis Altenkirchen (Ww) vor, der vom Büro FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, im Oktober 2024 erstellt wurde.

Im Fazit dieser Untersuchung wird festgestellt:

Im Bereich der Ortsgemeinde Weitefeld, ist geplant Offenlandflächen südwestlich der ehemaligen Bahntrasse zur Errichtung eines Solarparks zu nutzen. Eine Rodung von

Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, die eine Bodenfreiheit von 0,15 m unter dem Zaun der Gebietsabgrenzung, eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit bzw. vorheriger Baufeldkontrolle vorgeben und ein Reihenabstand von mind. 3,5 der Modulreihen vorsehen, werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt.

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen dieses lediglich als Nahrungs-habitat. Für diese Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenlandflächen während der Bauzeit, zudem kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat durch die Arten genutzt werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen daher nicht zu. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ein-zäunung mit Bodenfreiheit, Reihenabstand) im Bereich des Anlagenstandortes umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Vogelart oder besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beachtung aller beschriebenen Maßnahmen ist für alle relevanten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

<p>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. <b>V1</b></p> <p>Zur Vermeidung von potentiellen Nistplatzverlusten oder Störungen ist eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (in der Zeit von September bis März) durchzuführen oder zumindest zu beginnen. Bei einer Bautätigkeit außerhalb dieser Zeit, ist eine Prüfung des Standortes auf Nistplatzvorkommen vor Baubeginn durchzuführen.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>
<p><b>V2</b></p> <p>Um ein Durchwandern der Anlage für Kleinsäuger zu ermöglichen, ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>

<p><b>V3</b> Um die eine Besiedelung des Anlagenstandortes durch Bodenbrüter auch nach Errichtung der Anlage zu ermöglichen, ist ein Reihenabstand der Modulreihen von mindestens 3,5 m einzuhalten.</p>	<p>Gesamte Fläche</p>
--	-----------------------

Der Originalbericht liegt den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bei.

## 5.0 Natura 2000 - Konfliktabschätzung

Für das  
Natura 2000 -Gebiet Vogelschutzgebiet  
„Neunkausener Plateau“ (DE-5213-401)

wurde eine VSG-Verträglichkeitsvorprüfung zur Planung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Weitefeld (Kreis Altenkirchen (Ww)) vom Büro FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, im Oktober 2024 erstellt.

Im Fazit wurde hier festgestellt:

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Neunkausener Plateau“ (DE 5213-401) an, liegt aber vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes.

Aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes und der derzeitigen Nutzung, konnten keine Zielarten des Vogelschutzgebietes im Plangebiet festgestellt werden. Der durch das Projekt beanspruchte Bereich kann als Brutgebiet oder Rastplatz für die kennzeichnenden Arten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind und durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet eine Vorbelastung besteht.

Die Vorbelastung resultiert auch aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandflächen, die eine überwiegend artenarme Ausprägung des Grünlandes bewirkt.

Der betrachtete Standort als Bestandteil des gesamten Landschaftsraumes erfüllt nicht die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebensraums für die anzutreffenden Vogelarten. Störwirkungen, die in angrenzende essentielle Lebensraumbereiche der im Meldebogen aufgeführten Vogelarten durch die Projektumsetzung ausstrahlen würden, sind nicht gegeben. Auch wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan des SGD-Nord durch die Planung verursacht.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfanges und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die Arten des Meldebogens zum Vogelschutzgebiet und der Zugvogelarten ist unter Berücksichtigung der geplanten Flächenbeanspruchung außerhalb der Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes durch die geplante Flächenausweisung für den Solarpark erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der Vogelarten, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine VSG - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Der Originalbericht liegt den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bei.

Für das

Natura 2000 -Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ (DE-5314-304) wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Planung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Weitefeld, Kreis Altenkirchen (Ww) vom Büro FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, im Oktober 2024 erstellt.

Im Fazit wurde hier festgestellt:

Der Untersuchungsraum liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes". Dieses erstreckt sich jedoch südwestlich und westlich des Plangebietes.

Die umgebenden Offenlandbereiche sind durch den Bau der PV-Freiflächenanlage und der damit verbundenen Veränderungen in der Lebensraumausprägung nicht betroffen. Ebenso sind im Projektraum keine FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I ausgewiesen. Auch konnten keine bedeutsamen Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Projektwirkungsraum nachgewiesen werden.

Die potentiell auf den Offenlandflächen vorkommenden Schmetterlingsarten (Maculinea-Arten, Lycaena helle, Euphydryas aurinia) erfahren keine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes, da dieser durch das Projekt unberührt bleibt und auch nach Herstellung und während des Betriebes der PV-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf die Offenlandbereiche zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage ist daher nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Untersuchungsraum verbreiteten Arten oder Lebensräume gem. Meldebogen zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.

Der Originalbericht liegt den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bei.

## **6.0 Grünordnerische Maßnahmen**

### **6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Es wird auf folgende Gesetze und Normen hingewiesen:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Gemäß DIN 18300 wird anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung zu definieren und abzugrenzen.

Dem Geltungsbereich anliegende Gehölze sowie im Geltungsbereich gemäß Planurkunde entsprechend ausgewiesene Flächen sind zu erhalten.

Vor den Bauarbeiten sind sie nach DIN 18920 und den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) zu schützen.

#### Folgende Vermeidungsmaßnahmen:

##### *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen*

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

##### V1

Zur Vermeidung von potentiellen Nistplatzverlusten oder Störungen ist eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (in der Zeit von September bis März) durchzuführen oder zumindest zu beginnen. Bei einer Bautätigkeit außerhalb dieser Zeit, ist eine Prüfung des Standortes auf Nistplatzvorkommen vor Baubeginn durchzuführen.  
Gesamte Fläche

##### V2

Um ein Durchwandern der Anlage für Kleinsäuger zu ermöglichen, ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten.  
Gesamte Fläche

##### V3

Um die eine Besiedelung des Anlagenstandortes durch Bodenbrüter auch nach Errichtung der Anlage zu ermöglichen, ist ein Reihenabstand der Modulreihen von mindestens 3,5 m einzuhalten.

Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und Schattenbereichen entwickeln.  
Gesamte Fläche

##### *Bodenschutz:*

Es sind ungiftige, monokristalline, recyclingfähige Solarmodule zu verwenden.

Bodeneingriffe sind durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten zu vermindern. Die Technikstationen sind durch Punktfundamente zu erstellen.

Eine Reinigung der Photovoltaikmodule darf nur ohne chemische, grundwasserschädigende Chemikalien erfolgen.

Die Rammpfosten sind durch Beschichtung mit einer Zink-Aluminium-Magnesium Legierung gegen Zinkauswaschung durch sauren Regen zu schützen.

Kein Einsatz von Herbiziden bei der Flächenpflege

##### *Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:*

Die Höhe der Einfriedung wird auf 2,50 m inkl. Übersteigschutz begrenzt. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere wird ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden eingehalten.

Auf Zaunsockel wird verzichtet.

Auf eine Beleuchtung der Anlage wird, auch während der Bauzeit, verzichtet bzw. diese erfolgt durch insektenfreundliche Lampen.

Zur Verhinderung störender Fernwirkung sind blendarme Module zu verwenden.

Die Außengestaltung der Technikstationen ist in einem gedeckten Farbton auszuführen.

Sämtliche Kabel sind als Erdleitungen auszuführen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren zur Grundwasserneubildung ist durch Dehnungsfugen und Modulzwischenräume zu ermöglichen.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

### *Bewirtschaftung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland*

Die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen ist dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu nutzen. Hierzu ist eine blütenreiche Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen unter Verwendung von autochthonem Saatgut des Ursprungsgebietes 7 – Rheinisches Bergland anzusäen. Zu verwenden ist eine Mischung aus 30% Kräutern und 70% Gräsern.

Zur Vorbereitung der Flächen ist die Vegetationsdecke des vorhandenen Grünlands durch geeignete Maßnahmen aufzubrechen.

In Solarparks entstehen aufgrund der Solarmodule unterschiedliche Standortverhältnisse, von sonnigen bis schattigen Bereichen und von trockenen bis feuchten Zonen. Die Spezialmischung ist so konzipiert, dass sie sich flexibel an diese Bedingungen anpasst und auf allen Flächen erfolgreich etabliert werden kann.

Aussaatzeitraum: Februar-April, Mitte August – Mitte September

Aussaatmenge: 5 g /qm

Die Fließfähigkeit der Saatgutmischung kann, aufgrund der enthaltenen Wildgräser, bei der Aussaat gehemmt sein. Aus diesem Grund ist eine Ansaathilfe für eine gleichmäßige Verteilung auf der Ansaatfläche zu verwenden. Dies soll aus gentechnikfreiem Maisspindelgranulat bestehen. Das Saatgut wird damit bis auf 10 g /qm aufgestreckt.

Die Mahd erfolgt im ersten Jahr in zwei Pflegeeinsätzen zur Ausmagerung.

Die Abfuhr des Mahdguts ist erforderlich.

Danach erfolgt die Pflege durch einmalige Herbstmahd.

Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Aufkommende Neophyten sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Es empfiehlt sich, spezielle Mähwerke wie Doppelmesser- oder Scheibenmähwerke zu verwenden, um die Vegetation schonend zu mähen und die Artenvielfalt zu fördern.

## 7.0 Bilanz

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

<b>Bestand</b>						
<b>Grundwert</b>			<b>Auf-/Abwertung &amp; Zu-/Abschlag</b>		<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Biotopwert gesamt [BW]</b>
<b>Biototyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>		
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	Mäßig artenreich	15			24025	360375
HM6 Höherwüchsige Grasfläche	artenreich	10			655	6550
BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
				<b>Summe</b>	<b>25000</b>	<b>371725</b>
<b>Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff und Kompensation</b>						
<b>Grundwert</b>			<b>Auf-/Abwertung &amp; Zu-/Abschlag</b>		<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Biotopwert gesamt [BW]</b>
<b>Biototyp</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>Wert [BW/m<sup>2</sup>]</b>		
EA1 Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19 – 4 = 15	technische Überprägung von Flächen mit bis zu -5 Punkten	-4	24285	364275

BB2a Einzelstrauch (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
BF2a Baumgruppe (aus autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			160	2400
HM6 höher- wüchsige Grasfläche	artenreich	10			365	3650
HN1 – Gebäude (Technik- stationen)		0			30	0
				<b>Summe</b>	<b>25000</b>	<b>372725</b>

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 371.725 Wertpunkte.

Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff und Kompensation ergab 372.725 Wertpunkte.

## 8.0 Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Nordwesten entlang der Bahnlinie



Foto 2 Blick nach Südosten über das Plangebiet



Foto 3 Blick nach Süden entlang der K 112 über das Plangebiet



Foto 4 Blick nach Nordwesten auf den Zwickel der höherwüchsigen Grasfläche



Foto 5 Blick nach Südwesten über das Plangebiet



Foto 6 Blick nach Westen auf den Gehölzbestand randlich des Plangebietes